

Wir bitten Sie, sich mit dem Direktor Ihrer zuständigen Grundschule in Verbindung zu setzen, um mit ihm über eine eventuelle Aufnahme Ihres Sohnes in die Mittelschule zu sprechen.

Gegen den ablehnenden Bescheid der Kommission steht Ihnen das Einspruchsrecht bei der Kreiskommission

..... zu.

Hochachtungsvoll

gez. Unterschrift

Vorsitzender der Aufnahme-
kommission im Stadtbezirk

*

Sowohl Frau R. als auch Frau M. legten in der Überzeugung, daß ihre Kinder zu Unrecht von einem Besuch der Oberschule ausgeschlossen worden seien, gegen die ablehnenden Bescheide Beschwerde bei der Kreis-Kommission ein. Dabei wies Frau R. besonders darauf hin, daß ihre Tochter im Abschlußzeugnis der Grundschule mit der Durchschnittsnote 1,1 beurteilt worden sei. Lediglich in den Fächern Singen und Turnen hätte sie die Note 2 erhalten. Eine solche hervorragende Beurteilung müsse aber nach ihrer Auffassung genügen, um die Zulassung des Kindes zur Oberschule zu erreichen. Im übrigen rügte Frau R. in ihrer Eingabe an die Beschwerde-Kommission, daß ihr die Ablehnung ihrer Tochter auf einem hektographierten Blatt mitgeteilt worden sei. Dies entspreche wohl nicht der Tragweite der getroffenen Entscheidung. Trotz dieser von Frau R. zu Recht erhobenen Einwände kam die Kreis-Kommission wiederum zu einer ablehnenden Entscheidung.

DOKUMENT 76

Rat der Stadt den 24. 3. 1958
Abteilung Volksbildung

Frau
N. N.

.....

Betr.: Aufnahme Ihrer Tochter in die Oberschule.

Ihr Einspruch vom 22. 1. 1958 gegen die Entscheidung der Oberschulaaufnahme-Kommission vom 14. 1. 1958 wurde in der letzten Sitzung überprüft und mit den übrigen Aufnahmeunterlagen bearbeitet. Daß unser Schreiben vom 14. 1. 1958 vervielfältigt wurde, ist lediglich eine Frage der Organisation der Benachrichtigung. In keiner Weise ist aber daraus zu schließen, daß Ihr Antrag vielleicht nur oberflächlich behandelt worden wäre. Sie können gewiß sein, daß die Kommission in tagelanger schwerer Arbeit nach genauester Prüfung der Unterlagen ihre Entscheidung fällte. Das „Schema-schreiben“, welches wir Ihnen zusandten, bedingt also nicht, daß wir auch Ihren Antrag schematisch behandelt haben.

Ihre Tochter hat zwar einen sehr guten Leistungsstand aufzuweisen und hat auch an gesellschaftlichen Einsätzen teilgenommen. Von einem künftigen Oberschüler verlangen wir aber darüber hinaus noch **ganz besonders ein gesellschafts-politisches Bekenntnis, welches nur in der Mitarbeit im Jugendverband** zum Ausdruck kommen kann. Die Anforderungen in dieser Hinsicht sind in der Oberschule sehr groß, und der wird ihnen nicht gewachsen sein, der schon mit schlechten Voraussetzungen kommt. Nur wenn dies Bekenntnis zum Jugendverband vorhanden ist, kann man auch alle Bedingungen der Aufnahme Richtlinien als erfüllt betrachten.

Im übrigen verweisen wir darauf, daß in der Zukunft in erster Linie die Mittelschule der Ausgangspunkt jeglicher weiteren Entwicklung unserer Jugend sein wird

und sind überzeugt, daß Ihre Tochter auch über diesen Weg ihr Berufsziel erreichen kann.

Wir teilen Ihnen abschließend mit, daß diese Entscheidung lt. Richtlinie für die Aufnahme der Schüler in die Mittel- und Oberschulen vom 12. 12. 1955, Abschnitt B, Absatz 4, endgültig ist.

gez. Unterschrift
Stellvertr. Stadtschulrat

gez. Unterschrift
Vorsitzender der Aufnahme-
kommission

*

Auch die von Frau M. gegen den Ablehnungsbescheid eingereichte Beschwerde hatte keinen Erfolg. Der Leistungsdurchschnitt des Jungen von 1,1 wurde zwar lobend hervorgehoben, jedoch erklärt, daß dieser die mangelnde gesellschaftliche Betätigung während der Grundschulzeit nicht wettmachen könne.

DOKUMENT 77

Rat der Stadt den 27. Dezember 1957

Abteilung Volksbildung
Kreiskommission für die
Aufnahme von Schülern in die
Mittel- und Oberschulen

Frau
N. N.

.....

Betr.: Aufnahme Ihres Sohnes in die Oberschule

Bezug: Ihr schriftlicher Einspruch vom 10. 12. 57

Entsprechend den Richtlinien des Ministeriums für Volksbildung für die Aufnahme der Schüler in die Mittel- und Oberschulen vom 12. 12. 1955 und 1. 12. 1956 hat die Kreiskommission Ihren Einspruch gegen den ablehnenden Bescheid der Aufnahmekommission der Oberschule geprüft und am 23. 12. 1957 in Ihrer Anwesenheit beraten.

Nach sorgfältiger Prüfung Ihres Antrages sowie der in Ihrem Einspruch dargelegten Argumente mußte sich die Kreiskommission der Entscheidung der Aufnahmekommission der Oberschule anschließen und eine Aufnahme Ihres Sohnes in eine Oberschule ablehnen.

In Ihrem Einspruchsschreiben wie auch in der mündlichen Aussprache führten Sie an, Sie und Ihr Sohn wären beide der Meinung gewesen, die fachliche und charakterliche Eignung seien allein maßgebend für die Aufnahme eines Schülers zur Oberschule. Dies ist nur zum Teil richtig. Die Anweisung des Ministeriums für Volksbildung vom 1. 12. 1956 besagt ausdrücklich, daß neben dem guten Leistungsdurchschnitt und dem einwandfreien Verhalten auch eine aktive gesellschaftliche Arbeit des Schülers für seine Aufnahme in eine Oberschule erforderlich ist. Diese Forderung ist notwendig, da aus den Reihen der Oberschüler die künftige Intelligenz unseres sozialistischen Staates hervorgeht. Die Kommission mußte jedoch feststellen, daß von einer aktiven gesellschaftlichen Arbeit Ihres Sohnes keineswegs gesprochen werden kann.

Im Gegenteil! Die Beurteilung der Grundschule besagt, daß sich Ihr Sohn mit einer einzigen Ausnahme an keiner außerschulischen gesellschaftlich nützlichen Arbeit beteiligt hat und auch nicht die Bereitschaft zeigte, bei Veranstaltungen mitzuwirken, in denen ein Bekenntnis zu unserer Arbeiter- und Bauernmacht zum Ausdruck kommt. Gerade diese Bereitschaft zum Bekenntnis für unsere Gesellschaftsordnung ist aber für einen Oberschüler unerlässlich.

Leider ergab unsere Aussprache, daß auch Sie als Erziehungsberechtigte aus — wie Sie sich ausdrückten — Gewissensgründen wenig getan haben, diese Bereitschaft in Ihrem Sohn zu wecken.